

# RS Vwgh 1989/7/10 88/15/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1989

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §3 Abs9;

UStG 1972 §4 Abs1;

UStG 1972 §4 Abs5;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 21;

## Rechtssatz

Durch die Anwendung eines Vervielfachers auf das vom Automatenvermieter durch Aufstellung der Automaten in Gasthäusern erzielte Bruttoeinspielergebnis seitens der Abgabenbehörde werden nicht fiktive Umsätze von der Besteuerung erfaßt, denn der jeweilige vom Spieler zum Abschluß eines neuen Spieles verwendete Gewinnanspruch muß tatsächlich zur Gewährung eines weiteren Spieles eingesetzt werden. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Spieleinsatz in bar eingeworfen oder aber bloß mit Gewinnen verrechnet wird (Hinweis E 11.1.1988, 87/15/0102).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150021.X02

## Im RIS seit

10.07.1989

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>